Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 97 (2000)

Heft: 6

Artikel: Pro Mente Sana gegen weitere Zwangsmassnahmen: Revision

kantonaler Gesundheitsgesetze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840586

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berichte ZeSo 6/2000

Entwicklung (OECD), sei ein Haupthindernis für die Verwirklichung der in Kopenhagen postulierten Sozialziele, heisst es in der Erklärung. Handelshemmnisse für Importe aus dem Süden blieben bestehen; es werde zu wenig für die Entschuldung der Länder des Südens getan und die Finanzmärkte würden gehätschelt und die Steuerlast auf die Arbeitseinkommen verschoben. Unter diesen Entwicklungen litten nicht nur Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern, sondern auch breiter werdende Unterschichten in Ländern wie der Schweiz.

Für die Sozialpolitik der Schweiz werden die folgenden Postulate erhoben:

- eine auf Vollbeschäftigung ausgerichtete Wirtschaftspolitik mit existenzsichernden Löhnen,
- stärkere Berücksichtigung der sozial Benachteiligten bei der Reform der Sozialversicherungen, wobei am Versicherungsprinzip festzuhalten ist
- ein Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe
- eine aktive Integrationspolitik zugunsten der ausländischen Wohnbevölkerung und Erleichterung der Einbürgerung
- Anerkennung der nichtbezahlten Arbeit und Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsarbeit in allen Sozialversicherungen.

Pro Mente Sana gegen weitere Zwangsmassnahmen

Revision kantonaler Gesundheitsgesetze

Die Revision kantonaler Gesundheitsgesetze liegt zur Zeit im Trend. Pro Mente Sana setzt sich gegen die Ausweitung von Zwangsbehandlungen ein.

Verschiedene Deutschschweizer Kantone haben eine Revision ihrer Gesundheitsgesetzgebung eingeleitet. Dabei geht es auch um patientenrechtliche Fragen, insbesondere um die gesetzliche Regelung von Zwangsbehandlungen. Eine wichtige Rolle spielt ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1992, wonach Zwangsbehandlungen nur zulässig sind, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht verfügen. Nun schaffen die Kantone die erforderlichen Grundlagen.

Die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana hat laut eigenen Angaben zu Patientenrechtsvorlagen in den Kantonen Aargau, Bern, Schaffhausen, Schwyz und Zug Stellung genommen. Wegleitend war dabei der Grundsatz: Die Grundrechte der Patientinnen und Patienten sind zu respektieren. Ihr Anspruch auf Selbstbestimmung darf nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Pro Mente Sana fordert deshalb folgende Grundsätze:

- Zwangsmassnahmen kommen nur bei Fürsorgerischer Freiheitsentziehung und in eng begrenzten Ausnahmesituationen in Frage.
- Eine Ausdehnung der Zwangsmedikation auf freiwillige Klinikaufenthalte und amubulante Behandlungen ist unverhältnismässig und muss abgelehnt werden.
- Die Zwangsmassnahme der Fixation ist zu verbieten, weil zahlreiche Kliniken den Beweis erbracht haben, dass auch mildere Massnahmen genügen.